



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

2 Ws 98/17 – 121 AR 160/17

284 Js 226/11 (29207) V – 539-38/11 Vh1

In der Strafsache gegen

geboren am
wohnhaft in

wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses u.a.

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 25. Juli 2017 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten werden der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 14. Juni 2017 und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 6. März 2017 aufgehoben.

Die Sache wird an die Staatsanwaltschaft zur erneuten Entscheidung über den Antrag des Verurteilten auf Strafausstand vom 1. März 2017 zurückverwiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Verurteilten entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 10. Mai 2012 (rechtskräftig seit dem 19. Mai 2012) verhängte das Landgericht Berlin gegen den Beschwerdeführer wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes und mit sexuellem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person, in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes, davon in einem Fall in weiterer Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften (tatzeitraum Juni bis Dezember 2010) eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Dem Verurteilten wurde auf seine Einwendungen hin im August 2013 aus gesundheitlichen Gründen erstmals ein Vollstreckungsaufschub von einem Jahr gewährt. Im März 2015 bescheinigte das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin im Rahmen eines von der Vollstreckungsbehörde veranlassten Gutachtens dem Beschwerdeführer, im Hinblick auf Suizidgefahr dauerhaft haftunfähig zu sein. Daraufhin wurde ihm im April 2015 ein weiterer Strafaufschub von einem Jahr gewährt. Am 4. November 2016 legte das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin erneut ein von der Vollstreckungsbehörde in Auftrag gegebenes Gutachten vor, das trotz gewisser gegenüber dem früheren Zustand eingetretener Verbesserungen der körperlichen Verfassung im Hinblick auf eine fortbestehende Suizidgefahr im Falle einer Inhaftierung wiederum zum Ergebnis der Haftunfähigkeit des Beschwerdeführers im gegenwärtigen Zeitpunkt gelangte. Demgegenüber erklärte das Justizvollzugskrankenhaus Berlin in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee in sei-

ner von der Vollstreckungsbehörde eingeholten Stellungnahme vom 7. Februar 2017 nach Kenntnisnahme des Gutachtens vom 4. November 2016 und der darin enthaltenen näheren Ausführungen zum körperlichen Zustand des Beschwerdeführers sowie dem sich daraus ergebenden pflegerischen Bedarf bei der Bewältigung des Alltags, dass einer Aufnahme zum Vollzug zunächst im Justizvollzugskrankenhaus nichts entgegen stehe. Auf die Ladung zum Strafantritt stellte der Verurteilte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 1. März 2017 einen Antrag auf Strafausstand, der mit Verfügung der Vollstreckungsbehörde vom 6. März 2017 abgelehnt wurde. Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer mit Verteidigerschriftsatz vom 9. März 2017 Einwendungen, die das Landgericht Berlin mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen hat. Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit seiner sofortigen Beschwerde vom 19. Juni 2017.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 462 Abs. 3 Satz 1 StPO statthaft und rechtzeitig erhoben (§ 311 Abs. 2 StPO).

Sie hat auch in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg.

1. Das Landgericht ist mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen eines Strafaufschubes weder nach § 455 Abs. 1 StPO, noch nach § 455 Abs. 2 StPO erfüllt sind. Ebenfalls zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass der Wortlaut des § 455 Abs. 3 StPO, wonach die Strafvollstreckung aufgeschoben werden kann, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung „der Strafanstalt“ unverträglich ist, der von der Vollstreckungsbehörde beabsichtigten Verfahrensweise, den Beschwerdeführer zunächst in ein Vollzugskrankenhaus aufzunehmen, nicht entgegensteht. Ist – wie hier – ein Justizvollzugskrankenhaus in die Justizvollzugsanstalt organisatorisch eingegliedert (mithin dort „eingerichtet“), so stellt es den Teil einer Strafanstalt in Sinne der Vorschrift dar (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Oktober

2015 – III-3 Ws 392/15 –, juris, Rdn. 17 – 22). Würde man der gegenläufigen Annahme folgen, wonach ein Strafantritt in einem Vollzugskrankenhaus gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen sei (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 25. Juni 2003 – 1 Ws 387/03 –, juris), so wäre in zahlreichen Fällen chronischer Erkrankungen die Durchsetzung des staatlichen Strafvollstreckungsanspruchs dauerhaft ausgeschlossen. Dass dies nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, folgt bereits aus dem übrigen Wortlaut der Vorschrift, der als Anwendungsvoraussetzung auf die Unverträglichkeit der sofortigen Vollstreckung abzielt.

2. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 6. März 2017 war jedoch auf die Einwendungen des Verurteilten aufzuheben, weil sie nicht hinreichend erkennen lässt, ob und in welcher Weise die Vollstreckungsbehörde das ihr bei der Entscheidung über einen (weiteren) Vollstreckungsaufschub gemäß § 455 Abs. 3 StPO zustehende Ermessen ausgeübt hat.

Gemäß § 455 Abs. 3 StPO kann die Strafvollstreckung aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Gemeint ist ein Zustand, der einen Strafaufschub sowohl im Interesse der Vollzugsanstalt, der Schwierigkeiten beim Vollzug erspart werden sollen, als auch im Interesse des Verurteilten geboten erscheinen lässt, etwa wenn die nötige ärztliche Behandlung im Vollzug nicht möglich wäre. Strafaufschub nach § 455 Abs. 3 StPO setzt voraus, dass die sofortige Vollstreckung unverhältnismäßig ist (vgl. BGHSt 19,148; OLG Köln, Beschluss vom 7. August 2012 – 2 Ws 575/12 –, juris; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 455 Rdn. 6).

Die Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsaufschub steht im Ermessen der Vollstreckungsbehörde (vgl. KG NStZ 1994, 255) und kann gerichtlich auch nur auf Ermessensfehler überprüft werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 Ws 22/14 –, juris), also darauf, ob sie von einem rechtlich zutreffenden Begriff des Versagungsgrundes ausgeht und auf einer nachvollziehbaren Abwägung der entscheidungserheblichen Umstände beruht (vgl. OLG Celle StraFo

2011, 524). Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde muss deshalb eine für das Gericht nachvollziehbare Darlegung und Abwägung dieser Umstände enthalten (vgl. OLG Koblenz StraFo 2003, 434). Wird – wie hier – ein Antrag auf Aufschub der Strafvollstreckung wegen Vollzugsuntauglichkeit gestellt, muss die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde regelmäßig Ausführungen über die Schwere der Erkrankung, die Dauer und die Art und Weise einer erforderlichen Behandlung, die Möglichkeit der Behandlung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus sowie über die Erwartung des Fortbestands der Erkrankung für eine erhebliche Zeit enthalten (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 7. November 2003 – 1 Ws 340/03 –, juris). Zu berücksichtigen ist auch, welche konkreten Maßnahmen und Rücksichtnahmen im Vollzug aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Verurteilten unerlässlich und ob die damit verbundenen Belastungen für alle Beteiligten in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer baldigen Strafvollstreckung zumutbar sind (vgl. OLG Celle StraFo 2011, 524). Fehlt es daran, unterliegt die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde in der Regel der Aufhebung (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 Ws 22/14 –, juris; OLG Koblenz StraFo 2003, 434).

Nach diesen Maßstäben lässt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 6. März 2017 wesentliche Umstände der Ermessensausübung nicht erkennen. Es wären insbesondere das aktuelle (und zum Ergebnis der Haftunfähigkeit führende) medizinische Gutachten des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin, die mit der medizinischen Betreuung im Vollzug verbundenen Belastungen für alle Beteiligten, die nach Darlegung des Justizvollzugskrankenhauses gleichwohl gegebene Möglichkeit einer adäquaten medizinischen Betreuung in der dortigen Strafanstalt sowie der mit zunehmender Dauer auch stärker zu gewichtende staatliche Anspruch auf Vollstreckung der mehrjährigen Freiheitsstrafe zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen gewesen.

Dies ist von der Vollstreckungsbehörde nachzuholen.

3. Da eigene Erwägungen der Strafkammer zur Vollzugstauglichkeit des Beschwerdeführers die vorgenannten Begründungsmängel nicht zu ersetzen vermögen, konnte der angegriffene Beschluss keinen Bestand haben.

4. Im Hinblick auf die Beschwerdebegründung weist der Senat darauf hin, dass die Ankündigung der Vollzugsbehörde, bei einer möglichen Aufnahme des Beschwerdeführers in das Justizvollzugskrankenhaus besonderes Augenmerk auf eine denkbare Verschlechterung seines Zustandsbildes legen zu wollen, eine Maßnahme der gebotenen Fürsorge darstellt. Dafür, dass mit dem Beschwerdeführer „Experimente veranstaltet“ werden sollen, ist nichts ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Ausgefertigt
Berlin, den 25.07.2017

Justizbeschäftigte

